

Universität Zürich

Wettbewerbsrecht II

Einführung in das Europäische Kartellrecht

Seite 1

Universität Zürich

Wettbewerbsrecht II

1. Geschichte des Europäischen Kartellrechts
2. Regelungsgrundsätze
3. Reichweite
4. Strukturprinzipien
5. Vergleich EU - CH

Prof. Andreas Heinemann, Wettbewerbsrecht II, FS 2012 ©

Seite 2

Universität Zürich

1. Geschichte

- **1952-2002: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion)**
- **Ziele:** Wiederaufbau. Friedenssicherung. Die deutsche Schwerindustrie soll unter europäische Kontrolle gestellt werden.
- **Schuman-Plan** (Architekt: Jean Monnet)
- Weder Frankreich noch Deutschland verfügten zu dieser Zeit über ein wirksames Kartellrecht. Warum dann KartR im EGKSV?

Prof. Andreas Heinemann, Wettbewerbsrecht II, FS 2012 ©

Seite 3



1. Geschichte

- **Interesse F:** Zwar keine Wettbewerbsstradition (*Jean Monnet* war Vorsitzender des *Commissariat général du plan*; französisches Modell der *planification indicative*); aber KartellR als Instrument zur Kontrolle der deutschen Montanindustrie.
- **Interesse D:** Die USA wollten die Kontrolle über die deutsche Schwerindustrie aufgeben, wenn gemeinsame europäische Aufsicht erfolgt.
- Sympathie der USA mit Kartellrechtsplänen
- Einfluss der Freiburger Schule (*Walter Eucken, Franz Böhm*)



1. Geschichte

- **Art. 65 EGKSV:** Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen
- **Art. 66 EGKSV:** Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen *und* Fusionskontrolle



1. Geschichte

- 1958: EAGV** ("Euratom"): enthält kein Kartellrecht.
- 1958: EWGV**, seit Maastricht 1993 **EGV**, seit Lissabon 2009 **AEUV**
- **Art. 101 AEUV:** Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen
 - **Art. 102 AEUV:** Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen



1. Geschichte

- **1962: Kartellverordnung (VO 17/62):** u.a. direkte Sanktionen
- **1990: Fusionskontrollverordnung (FKVO)**
- **1.5.2004:**
 - Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten
 - Kartellverordnung 1/2003
 - Neue FKVO
- **1.12.2009:** Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon



Vor "Lissabon"

Europäische Union
(vor Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags)

Gemeinschaften

EGV
EAGV
EGKS
(bis 23.7.2002)

→ unmittelbar anwendbar;
EuGH

GASP

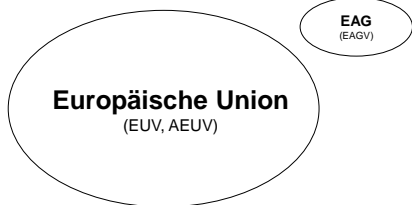
(Art. 11 ff. EUV)
→ "intergouvernemental";
EuGH-Zuständigkeit eingeschränkt (Art.46 EUV)

Zusammenarbeit in Strafsachen

(Art. 29 ff. EUV)
→ "intergouvernemental";
EuGH Art. 35 EUV



Seit "Lissabon"





1. Geschichte

➤ Das Europäische Kartellrecht hat sich durch den Lissaboner Vertrag (wohl) nicht geändert.

➤ **Terminologie:**

Früher hat man vom Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftskartellrecht geredet (oder EG-Recht, EG-Kartellrecht).

Heute ist die korrekte Bezeichnung EU-Recht und EU-Kartellrecht (immer häufiger auch: Unionsrecht).



2. Regelungsgrundsätze

• **Kartellrecht**

- Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (Art. 101 AEUV = ex-Art. 81 EG)
- Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen (Art. 102 AEUV = ex-Art. 82 EG)
- Fusionskontrolle (FKVO)
- Kontrolle staatlicher Monopole (Art. 106 AEUV = ex-Art. 86 EG)

• **Beihilfenrecht**



2. Regelungsgrundsätze

Rechtsquellen

- Art. 101 – 106 AEUV
- Fusionskontrollverordnung (FKVO)
- Verordnung 1/2003 ("Kartellverordnung")
- Gruppenfreistellungsverordnungen

2. Regelungsgrundsätze

Bekanntmachungen der Europäischen Kommission, z.B.:

- Bekanntmachung der Kommission über den relevanten Markt (1997)
- Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäss Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht spürbar beschränken (de minimis) von 2001
- Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbussen in Kartellsachen von 2006 ("Kronzeugenregelung")

2. Regelungsgrundsätze

Verhältnis von EU- zu nationalem KartR

- **Vorrang des Unionsrechts** (bzw. "modifizierte Zweischrankentheorie")
- **Seit 1.5.2004:** Ausdrückliche Regelung in Art. 3 VO 1/2003
- Im Bereich der Fusionskontrolle: Einschränkungstheorie

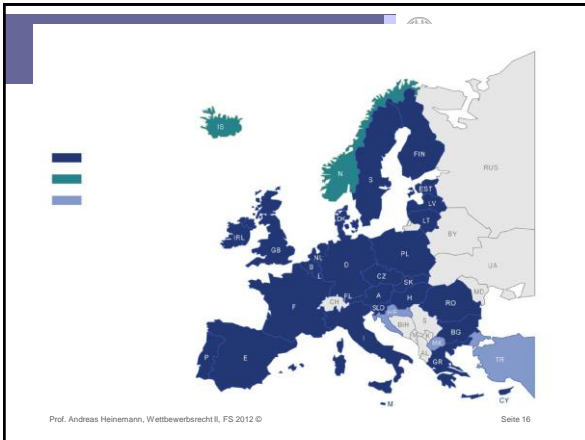
3. Reichweite

Direkte Geltung des EU-(Kartell-)Rechts in

- 27 EU-Mitgliedstaaten
- 3 EFTA-Staaten, die EWR-Vertragsparteien sind (EFTA-Überwachungsbehörde, EFTA-Gerichtshof)

Einfluss des EU-(Kartell-)Rechts

- bilaterale Verträge (verschiedener Intensität)
- EU-Kartellrecht als weltweites Referenzmodell neben dem US Antitrust Law



Universität Zürich

4. Strukturprinzipien

1. Das europäische Kartellrecht folgt dem **Verbotsprinzip**.
2. Das europäische Kartellrecht hat nach traditioneller Auffassung zwei Funktionen:
 - a) Schutz der allgemeinen Wettbewerbsfunktionen
 - b) Integrationsfunktion:
 - Ergänzungsfunktion zum Binnenmarkt
 - Umgehungsschutz: Private Ex- und Importverbote sind genauso schädlich wie staatliche.

Prof. Andreas Heinemann, Wettbewerbsrecht II, FS 2012 © Seite 17

Universität Zürich

5. Vergleich EU - CH

1. Unzulässige Wettbewerbsabreden ("Kartellverbot")	2. Missbrauch marktbeherrschender Stellungen	3. Fusionskontrolle
Art. 5 KG	Art. 7 KG	Art. 9 - 11 KG
Art. 101 AEUV	Art. 102 AEUV	FKVO

Prof. Andreas Heinemann, Wettbewerbsrecht II, FS 2012 © Seite 18



5. Vergleich EU - CH

I. Verbots- und Missbrauchsprinzip

II. Integrationsfunktion



Verbots- und Missbrauchsprinzip

Botschaft zum KG 1995

"Unter dem durch die Bundesverfassung vorgegebenen Missbrauchsprinzip kann eine Wettbewerbsbeschränkung erst als unzulässig gelten und mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit belegt werden, wenn ihre Unzulässigkeit rechtskräftig festgestellt worden ist. Das Missbrauchsprinzip lässt keine Nichtigkeit ex tunc, sondern lediglich eine solche ex nunc zu."

Was hat es mit dem Missbrauchsprinzip auf sich?



Verbots- und Missbrauchsprinzip

Art. 96 BV Wettbewerbspolitik

1 Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.

2 Er trifft Massnahmen

- a. zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b. gegen den unlauteren Wettbewerb.

➔ Der Gesetzgeber ist nicht ermächtigt, bestimmte Formen von Wettbewerbsbeschränkungen per se zu verbieten. Lediglich volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen können bekämpft werden.



Verbots- und Missbrauchsprinzip

Dennoch viele Gemeinsamkeiten

- Drei-Säulen-Struktur
- Wettbewerbsabreden: Der Effizienzeinwand (Art. 5 Abs. 2 KG, Art. 101 Abs. 3 AEUV) ist in beiden Rechtsordnungen unmittelbar anwendbar (in der EG seit der VO 1/2003)
- Direkte Sanktionen, in der Schweiz seit der KG-Revision von 2003

➔ Schleichender Abschied vom Missbrauchsprinzip im Schweizer KartR.



Verbots- und Missbrauchsprinzip

Zivilrecht: BGE 134 III 438 (12.6.2008)

Es folgt aus dem Zweck des Kartellrechts, "dass rechtswidrige vertragliche Abreden insoweit nichtig sind, als das vertragsgemässe Verhalten den wirksamen Wettbewerb unzulässig beschränkt".

- ➔ Nichtigkeit *ex tunc* unzulässiger Wettbewerbsabreden
- Die gegenteiligen Ausführungen in der Botschaft werden nicht einmal erwähnt!



Verbots- und Missbrauchsprinzip

Verwaltungssanktionen:

- Direkte Sanktionen seit der KG-Revision 2003
- Rhinow/Gurovits (2001): "Ein *Sanktionensystem*, das dazu bestimmt und geeignet ist, das materielle rechtlich verbotene Verhalten zu ahnden, erscheint grundsätzlich verfassungskonform."

➔ Die Möglichkeit direkter Sanktionierung ist mit dem Missbrauchsprinzip in der international üblichen Verwendung des Begriffs nicht vereinbar.



Verbots- und Missbrauchsprinzip

- Das KG ist eine typische Verbotsgesetzgebung (vom Typus Verbot mit Legalausnahme plus Vermutungstatbestände).
- ➔ kein Mischsystem von Verbots- und Missbrauchsgesetzgebung
- ➔ Abschied vom Missbrauchsdogma: Die Terminologie ist gerade für die internationalen Kontakte kontraproduktiv.



Integrationsfunktion

Integrationsfunktion des Schweizer Kartellrechts?

- sicherlich in Bezug auf den Schweizer Binnenmarkt: Ähnliche Anforderungen an den Gebietsschutz wie im EU-Recht
- auch für den grenzüberschreitenden Verkehr?
 - Weko Kfz-Bekanntmachung: Bezug aus EWR-Vertragsstaaten darf nicht ausgeschlossen werden.
 - Art. 3 Abs. 2 S. 2 KG: Immaterialgüterrechtlich abgesicherte Einfuhrbeschränkungen unterliegen der kartellrechtlichen Kontrolle.
